

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist und  
Betriebswirt Medizin

Rufen Sie an!  
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94  
donnerstags, 13 bis 15 Uhr  
w@lbert.info

## Kassenwechsel: Das muss der Arzt tun

**?** S. H., Allgemeinarzt, Bayern: *Wir erleben in letzter Zeit häufiger, dass Patienten bei Arbeitgeberwechseln oder bei Betragserhöhungen die Krankenkasse wechseln. Einige haben sogar während des Quartals gewechselt. Worauf müssen wir achten?*

**!** **MMW-Experte Walbert:** Ich empfehle für die Praxisroutine eine regelmäßige Sensibilisierung der Praxismitarbeiter in den Teamsitzungen. Potenzielle „Wechsler“ sollten auch während des laufenden Quartals darauf angesprochen werden, ob die eingelebte Versicherungskarte noch gültig ist.

Abrechnungstechnisch kann sich der Kassenwechsel eines Patienten während des Quartals lohnen, denn er führt zu einem neuen Behandlungsfall – mit allen möglichen Zuschlägen einschließlich eventueller Chronikerzuschläge.

Für Selektivverträge und Disease-Management-Programme (DMP) ist eine Neueinschreibung erforderlich. Dies bedeutet, dass sowohl Patienten als auch Arzt eine neue Teilnahmeerklärung abgeben müssen. Solange eine solche nicht vorliegt, dürfen keine Leistungen aus dem Vertrag oder DMP abgerechnet werden – Honorarrückforderungen der Kasse sind ansonsten nämlich programmiert.

Auch sämtliche Genehmigungen der bisherigen Krankenkasse für genehmigungspflichtige Kassenleistungen müssen erneut beantragt werden. Nicht „verbrauchte“ Leistungen dürfen nach Kassenwechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eine Neuverordnung und Genehmigung durch die neue Kasse ist z. B. bei Heilmitteln notwendig. Das betrifft Langfristverordnungen und solche außerhalb des Regelfalls, aber auch Verordnungen von Rehabilitationsmaßnahmen, Reha-Sport oder Funktionstraining, häuslicher Krankenpflege und spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) sowie Verordnungen für geliehene Hilfsmittel wie Pflegebetten und Gehhilfen.

Bei einer laufenden Psychotherapie muss ein Antrag auf Übernahme der Reststunden gestellt werden.

Achtung: Auch ausgestellte Überweisungen, die ohne einen Kassenwechsel auch im Folgequartal verwendet werden könnten, verlieren ihre Gültigkeit. ■



Gibt es bei ihrer neuen Kasse auch einen Hausarztvertrag?

© Alexander Bernhard / Shostop / picture alliance

## Darf ich das Kind der Impfgegnerin impfen?

**?** Dr. I. P., Allgemeinärztin, Bayern: *Letztens habe ich ein Elternpaar zur Impfung ihres Kindes beraten. Danach wollte die Mutter das Kind nicht impfen lassen, der Vater stand Impfungen positiv gegenüber. Sie wollten die Klärung zu Hause herbeiführen. Was mache ich, wenn nun der Vater mit dem Kind zur Impfung kommt?*

**Muss er eine Einverständniserklärung der Mutter vorlegen?**

**!** **MMW-Experte Walbert:** Impfen ohne jede Nachfrage! Für von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Impfungen hat der Bundesgerichtshof bereits 2017 entschieden: Bei gemeinsamem Sorgerecht und Dissens

über die Schutzimpfung darf der Arzt ohne Zustimmung des ablehnenden Elternteils impfen (Az.: XII ZB 157/16). Die Entscheidungsbefugnis wird in derartigen Fällen auf den Elternteil, der die Impfung wünscht, übertragen und kann ausgeübt werden. In solchen Situationen schafft dieses Urteil für impfende Ärzte Rechtssicherheit. ■